

Antrag des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020

KR-Nr. 381/2018

5670

**Beschluss des Kantonsrates
zum Postulat KR-Nr. 381/2018 betreffend Bekämpfung
von Kinderarmut im Kanton Zürich**

(vom

Der Kantonsrat,

nach Einsichtnahme in den Bericht und Antrag des Regierungsrates vom 2. Dezember 2020,

beschliesst:

I. Das Postulat KR-Nr. 381/2018 betreffend Bekämpfung von Kinderarmut im Kanton Zürich wird als erledigt abgeschlossen.

II. Mitteilung an den Regierungsrat.

Der Kantonsrat hat dem Regierungsrat am 18. März 2019 folgendes von Kantonsrätin Sibylle Marti, Zürich, sowie den Kantonsräten Lorenz Schmid, Männedorf, und Daniel Häuptli, Zürich, am 10. Dezember 2018 eingereichte Postulat zur Berichterstattung und Antragstellung überwiesen:

Der Regierungsrat wird gebeten, in einem Massnahmenplan die spezifischen Ursachen von Kinderarmut im Kanton Zürich darzulegen sowie die Massnahmen aufzuzeigen, die er künftig dagegen zu ergreifen gedenkt. Dabei sollen so weit wie möglich auch diejenigen Fälle von Kinderarmut mitberücksichtigt werden, die in den öffentlichen Statistiken nicht auftauchen.

*Bericht des Regierungsrates:***1. Ausgangslage**

Die Schweiz zählt zu den reichsten Ländern. Dennoch gibt es in der Schweiz Menschen, die in Armut leben oder einer Armutsgefährdung ausgesetzt sind. Gemäss Definition des Bundesamtes für Statistik ist Armut zu verstehen als eine Unterversorgung in wichtigen Lebensbereichen (materiell, kulturell und sozial), aufgrund deren die betroffenen Personen nicht den minimalen Lebensstandard erreichen, der im Land, in dem sie leben, als annehmbar empfunden wird. Nach dessen Angaben waren in der Schweiz 2018 7,9% der ständigen Wohnbevölkerung in Privathaushalten von Einkommensarmut betroffen. Dies entspricht rund 660 000 Personen. Darunter fallen 144 000 oder 9,6% Kinder (0- bis 17-Jährige).

Der Sozialbericht des Kantons Zürich 2019 widmet sich dem Thema Kinder und Familien in der Sozialhilfe. 2019 wurden 14 600 Kinder und Jugendliche und damit beinahe jede zwanzigste minderjährige Person durch die Sozialhilfe unterstützt. Als wichtige Zielgruppe stehen sie im Fokus von Armutsbekämpfungsmassnahmen. Verschiedene Studien zeigen, dass sich andauernde Armut negativ auf die Gesundheit, die psychosoziale Entwicklung und den Bildungserfolg von Kindern und Jugendlichen auswirken. Investitionen in ihre Entwicklung und Ausbildung tragen dazu bei, spätere SozialeLeistungsbezüge zu verhindern (Sozialbericht Kanton Zürich 2019, Kapitel 6).

2. Rechtsgrundlagen und aktuelle Situation

Gemäss Übereinkommen über die Rechte des Kindes (UNO-Kinderrechtskonvention [KRK, SR 0.107]) anerkennt die Schweiz, dass das Wohl des Kindes bei allen Massnahmen, die Kinder betreffen, vorrangig zu berücksichtigen ist.

Die Präambel der Bundesverfassung vom 18. April 1999 (BV, SR 101) hält fest, dass sich die Stärke eines Volkes am Wohl der Schwächsten misst. Kinder als schwächste Glieder einer Gesellschaft sind dabei auf besonderen Schutz angewiesen. Konkretisiert ist diese Zielsetzung mit Bezug auf Kinder und Jugendliche namentlich in Art. 11 und 41 Abs. 1 Bst. f und g BV. In der Kantonsverfassung vom 27. Februar 2005 (KV, LS 101) ist namentlich auf die Vorgaben von Art. 111 (Sozialhilfe), Art. 112 (Familie, Jugend und Alter), Art. 113 (Gesundheitsvorsorge) sowie Art. 116 KV (Öffentliche Schulen) zu verweisen.

Kinder- und Jugendarmut kann unmittelbare und langfristige negative Auswirkungen nach sich ziehen. In Nachachtung der verfassungsrechtlichen Vorgaben räumt der Regierungsrat der Bekämpfung von Kinderarmut im Sinne einer Daueraufgabe einen hohen Stellenwert ein. So enthalten verschiedene kantonale Gesetze Regelungen, die direkt oder indirekt der Kinderarmut entgegenwirken. Zudem ist festzuhalten, dass für eine wirksame Armutsbekämpfung eine robuste Wirtschaft, ein stabiler Arbeitsmarkt und die Vereinbarkeit von Beruf und Familie sehr wichtig sind.

Die Sozialhilfe gemäss dem Sozialhilfegesetz (SHG, LS 851.1) bildet ein wichtiges Element zur Bekämpfung von Armut. Gemäss § 17 der Sozialhilfeverordnung (SHV, LS 851.11) gewährleistet die Sozialhilfe armutsbetroffenen Personen das soziale Existenzminimum, das neben der Sicherung des physischen Überlebens auch die Teilhabe am Sozial- und Erwerbsleben umfasst. Die wirtschaftliche Hilfe bemisst sich nach den Richtlinien der Schweizerischen Konferenz für Sozialhilfe (SKOS-Richtlinien), die für die Gemeinden Standards festlegen. Die SKOS-Richtlinien erlauben es, auf die besonderen Bedürfnisse von Kindern einzugehen. Armut von Kindern hängt direkt von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern ab. Gestützt auf das Sozialhilfegesetz fördern Kanton und Gemeinden deren Eingliederung in die Gesellschaft und die Arbeitswelt, die Gemeinden ermöglichen ihnen die Teilnahme an geeigneten Bildungs- und Beschäftigungsmassnahmen und die inter-institutionelle Zusammenarbeit wird im Hinblick auf die Integration und die finanzielle Unabhängigkeit von Betroffenen gefördert.

Die Leistungen der Sozialhilfe sind subsidiär zu anderen Leistungen. Für Familien und Kinder kennen das Bundesrecht sowie das kantonale und kommunale Recht verschiedene vorgelagerte finanzielle Leistungen wie die Alimentenbevorschussung (§ 23 Kinder- und Jugendhilfegesetz [KJHG, LS 852.1]), Zusatzleistungen (Zusatzleistungsgesetz, LS 831.3), die individuelle Prämienverbilligung für Familien mit unteren und mittleren Einkommen (Art. 65 Abs. 1^{bis} Krankenversicherungsgesetz [KVG, SR 832.10] und § 7 Einführungsgesetz zum Krankenversicherungsgesetz [EG KVG, LS 832.01]) sowie die Restprämienübernahme bei Personen, die unter dem sozialen Existenzminimum leben (§ 15 EG KVG). Familienzulagen erhalten alle Familien, die gestützt auf das Bundesgesetz über die Familienzulagen und Finanzhilfen an Familienorganisationen (SR 836.2) sowie das Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Familienzulagen (LS 836.1) anspruchsberechtigt sind.

Kinderspezifische Beratungsleistungen bieten die Jugendhilfestellen an. Die Fachpersonen der Jugendhilfestellen beraten Eltern, Kinder und Jugendliche kostenlos, vertraulich und persönlich zu verschiedenen Familienalltagsthemen. Sie unterstützen nicht miteinander verheiratete

Eltern bei der Klärung der Vaterschaft und der Regelung des Unterhalts. Sie stellen den Zugang zu Informationen über Entlastungsmöglichkeiten und Angeboten der familienergänzenden Betreuung sicher. Darüber hinaus unterstützen die Jugendhilfestellen Kinder, Jugendliche und Eltern bei der Vollstreckung von Unterhaltsansprüchen.

Das Volksschulgesetz (VSG, LS 412.100) und das Bildungsgesetz (BiG, LS 410.1) bilden die Grundlage, dass Kinder und Jugendliche unabhängig von ihrer sozialen Herkunft eine ihren Fähigkeiten entsprechende Ausbildung erhalten. In der Volksschule werden Schülerinnen und Schüler mit besonderen pädagogischen Bedürfnissen ab dem Kindergartenalter soweit möglich nach dem Grundsatz der Integration gefördert (§ 33 VSG). Es gilt dabei die Unentgeltlichkeit des Volksschulunterrichts. Der Kanton sorgt für ein breites Angebot in der Aus- und Weiterbildung, wobei der Gedanke des lebenslangen Lernens wegleitend ist (§ 3 Abs. 1 BiG). Personen, die ihre Ausbildung nicht selber finanzieren können und die weiteren Voraussetzungen für den Bezug von Ausbildungsbeiträgen erfüllen, sollen so weit unterstützt werden, dass sie für ihre Ausbildungs- und Lebenshaltungskosten aufkommen können (§§ 16 ff. BiG, Stipendienverordnung [LS 416.1]; vgl. auch die am 1. Januar 2021 in Kraft tretende Reform des Stipendienwesens, die unter anderem zum Ziel hat, die Bezügerquote zu erhöhen, RRB Nr. 622/2020).

Weiter zu erwähnen ist die familienergänzende Betreuung von Kindern im Vorschulalter. Dafür sind im Kanton Zürich grundsätzlich die Gemeinden zuständig. Sie gewährleisten ein bedarfsgerechtes Angebot, legen die Elternbeiträge fest und leisten eigene Beiträge (§ 18 Abs. 1 und 2 KJHG). Die meisten Gemeinden berücksichtigen bei der Festlegung der Elternbeiträge die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Eltern. Zurzeit gibt es im Kanton Zürich knapp 20 000 bewilligte Krippenplätze für Kinder im Vorschulbereich (RRB Nr. 663/2020).

Das Gesundheitsgesetz (GesG, LS 810.1) verpflichtet die Gemeinden bzw. die Schulen zu verschiedenen Massnahmen der Gesundheitsprävention von Kindern und Jugendlichen, so z. B. zu schulärztlichen und schulzahnärztlichen Untersuchungen oder zu Impfungen (§§ 49–51 GesG). Die Kosten dieser Angebote gehen zulasten der Gemeinden oder des Kantons. Überhaupt müssen Kanton und Gemeinden Massnahmen der Gesundheitsförderung und -prävention unterstützen, und wenn sie sie nicht selber anbieten, können sie Massnahmen Dritter bis zu 100% subventionieren (§ 46 GesG). Gerade im schulischen Bereich gibt es dadurch eine Fülle von Angeboten und Massnahmen der Gesundheitsförderung und Gesundheitsprävention.

3. Handlungsfelder

Studien und Erhebungen des Bundesamtes für Statistik weisen auf die vielfältigen Ursachen von Armut hin. Zu den am stärksten von Armut betroffenen Gruppen zählen Personen, die alleine oder in Einelternhaushalten mit minderjährigen Kindern leben, Personen ohne nachobligatorische Ausbildung und Personen in Haushalten ohne Arbeitsmarktteilnahme. Der Forschungsbericht Nr. 4/17 «Nationales Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut; Kommunale Strategien, Massnahmen und Leistungen zur Prävention und Bekämpfung von Familienarmut» nennt zudem als familienunspezifische Armutsgründe schlechte Kenntnisse der Lokalsprache, gesundheitliche Einschränkungen sowie soziale und persönliche Belastungen. Als familienspezifische Armutsgründe werden direkte Kinderkosten (zusätzliche Ausgaben z. B. für die Krankenkasse) und indirekte Kinderkosten (Einkommenswegfall durch das selber Betreuen des Kindes), Trennungen und Scheidungen der Eltern sowie die Übertragung von Armut auf die nächste Generation genannt.

Bei der Bekämpfung der Armut handelt es sich um ein Querschnittsthema, das auf verschiedenen Ebenen unterschiedliche Massnahmen erfordert. Von 2014 bis 2018 setzten Bund, Kantone, Städte, Gemeinden und private Organisationen gemeinsam das Nationale Programm zur Prävention und Bekämpfung von Armut (Nationales Programm gegen Armut) um. Da der Problemdruck angesichts der aktuellen Armutsquote bleibt, werden verschiedene Massnahmen bis 2024 weitergeführt. Nach den Aufbauarbeiten des Programms sieht der Bund in den nächsten fünf Jahren seine Rolle darin, die Kantone und Gemeinden bei der Umsetzung der Empfehlungen zu begleiten, bei Bedarf entsprechende Arbeitsgrundlagen in ausgewählten Themenbereichen bereitzustellen und die Akteure beim Austausch und bei der Vernetzung weiter zu unterstützen. Die Konferenz der kantonalen Sozialdirektorinnen und Sozialdirektoren setzt sich für die Fortsetzung dieser Arbeiten ein.

«Nationales Programm gegen Armut»

Im Rahmen des Nationalen Programms gegen Armut haben Bund, Kantone, Städte und Gemeinden am 7. September 2018 eine gemeinsame Erklärung betreffend Armutsprävention und -bekämpfung in der Schweiz verabschiedet. Darin werden unter dem Titel «Handlungsbedarf und Schwerpunkte für die Jahre 2019 bis 2024» drei Handlungsfelder aufgezeigt, in denen verschiedene darunter beschriebene Massnahmen weiterzuentwickeln und auszubauen sind. Nachfolgend werden zu diesen Handlungsfeldern mit den entsprechenden zitierten Massnahmen die im Kanton Zürich geplanten oder umgesetzten Arbeiten zur Bekämpfung der Armut dargestellt. Bezüglich der ebenfalls dargestellten

Massnahmen für Erwachsene ist zu beachten, dass die Armut von Kindern und auch Jugendlichen massgeblich von der wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit der Eltern abhängt.

Handlungsfeld «Förderung von Bildungschancen»

«Die Förderung von Bildungschancen erfolgt ab dem Kleinkinderalter, in der Schule, während der Berufsbildung und im Erwachsenenalter. Verbesserungsbedarf besteht hinsichtlich dem Zugang, der Verfügbarkeit und der Abstimmung von Angeboten. Dabei ist wichtig, dass die Angebote in eine Gesamtstrategie der kontinuierlichen Förderung von Bildungschancen von der frühen Kindheit bis ins Erwachsenenalter eingebettet sind mit entsprechenden Begleitmassnahmen zur Lösung von sozialen Problemen.»

Die Bildungsdirektion verfolgt seit 2009 die frühkindliche Bildung als strategisches Ziel und setzt sich für die Verbesserung von Startchancen ein. Im Rahmen der Umsetzung der Strategie «Frühe Förderung» wurden Projekte lanciert und unterstützt, um das bestehende Angebot frühkindlicher Bildung gezielt zu stärken. In der laufenden Legislatur sollen insbesondere Kinder und Familien mit besonderem Förderbedarf identifiziert und mit Blick auf einen guten Start in die Volksschule gezielt unterstützt werden. In der Volksschule legt die Bildungsdirektion Schwerpunkte auf die Stärkung und Weiterentwicklung des Kindergartens sowie auf die Unterrichtsqualität zugunsten verbesserter Lernleistungen der Kinder und Jugendlichen, welche die Grundkompetenzen nicht erreichen. Dabei stehen auch Angebote zur Stärkung der Bildungschancen für Kinder und Jugendliche mit Migrationshintergrund, insbesondere für spätzugezogene Jugendliche, und eine durchgehende Sprachförderung (einschliesslich Deutsch als Zweitsprache) in allen Fachbereichen und auf allen Stufen der Volksschule im Fokus. Eine gezielte Förderung von Kindern und Jugendlichen mit besonderen Begabungen wird entwickelt.

«Ein Schwerpunkt soll in den nächsten fünf Jahren auf die Unterstützung von gefährdeten Jugendlichen beim Einstieg in die Berufsbildung und den Arbeitsmarkt gelegt werden, dies durch die Koordination und Abstimmung von Unterstützungsmassnahmen, die Früherkennung von Gefährdungen während der Schulzeit und die Sicherstellung einer angemessenen Begleitung.»

Zu den Zielen im Kanton Zürich zählen die Stärkung der Berufsbildung, die Erhöhung der Abschlussquote auf Sekundarstufe II sowie die Integration von zugewanderten Personen in der Berufsbildung. Das Projekt «Lehrbetriebe für Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf» fokussiert auf Jugendliche, die aufgrund ihrer Beeinträchtigung keine Lehrstelle im regulären Arbeitsmarkt finden. Ihnen soll der Abschluss

einer Berufslehre und der Eintritt in das Berufsleben ermöglicht werden. Das Mittelschul- und Berufsbildungsamt erarbeitet Grundlagen, damit die spezifischen Verhältnisse in den Lehrbetrieben und in der Lehraufsicht angemessen berücksichtigt werden. Ausserdem wird im Projekt «Jugendliche mit besonderem Bildungsbedarf» überprüft, ob Jugendliche mit Unterstützungsbedarf beim Übertritt von der Volksschule in die Berufsbildung eine ihren Bedürfnissen entsprechende Unterstützung erhalten.

Die Übergänge zwischen den einzelnen Bildungsstufen sind zentral für die Qualität des Bildungssystems. Den meisten Jugendlichen gelingt dieser Übergang dank einem vielfältigen Informations-, Beratungs- und Unterstützungsangebot. Neben der Volksschule, den öffentlichen Berufsvorbereitungsjahren und der Berufsberatung bieten zahlreiche private Organisationen Unterstützungsleistungen an. Für ein erfolgreiches Zusammenwirken ist eine gute inhaltliche Koordination, ein gemeinsames Verständnis der Aufgaben und der Zuständigkeiten sowie ein systematischer Fachdialog unverzichtbar. Das wird im Rahmen eines ämterübergreifenden Vorhabens von der Bildungsdirektion genauer analysiert. Es werden Verbesserungsmöglichkeiten und entsprechende Massnahmen geprüft.

«Ein weiterer Schwerpunkt liegt in der Unterstützung von armutsbetroffenen und -gefährdeten Erwachsenen bei der Verbesserung ihrer Grundkompetenzen und beruflichen Qualifikationen.»

Über 60% der Sozialhilfe beziehenden Erwachsenen verfügt über keine berufliche Grundausbildung. Entsprechend wichtig ist es, qualifizierende Massnahmen nicht nur, aber auch für Sozialhilfebeziehende bereitzustellen. Mit Inkrafttreten des Bundesgesetzes über die Weiterbildung (SR 419.1) im Jahr 2017 haben Bund und Kantone den Auftrag zur Förderung der Grundkompetenzen Erwachsener erhalten. Der Regierungsrat beantragte dem Kantonsrat am 9. September 2020 für das Programm Grundkompetenzen Erwachsener in den Jahren 2021–2024 einen Rahmenkredit von insgesamt Fr. 14 800 000 (Vorlage 5655). Das Programm Grundkompetenzen dient mittel- und längerfristig der Vermeidung von hohen sozialen Folgekosten. Working poor gehören ausdrücklich zu einer Zielgruppe. Sie verfügen über wenig Lernkapazitäten und über kein Budget für Weiterbildung, weshalb auf sie ein besonderes Augenmerk gerichtet wird.

Handlungsfeld «Soziale und berufliche Integration»

«Soziale und berufliche Integration schützt nachhaltig vor Armut. Deshalb ist es zentral, dass vom Arbeitsmarkt ausgeschlossene Menschen integrierende Unterstützungsangebote erhalten, die Zusammenarbeit zwischen Sozialwerken und Unternehmen der sozialen und beruflichen Integration zielgerichtet ausgestaltet ist und Integrationsmassnahmen laufend an aktuelle gesellschaftliche und wirtschaftliche Entwicklungen angepasst werden.»

Im iiz-Netzwerk arbeiten das Amt für Wirtschaft und Arbeit, die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, das Kantonale Sozialamt, das Amt für Jugend und Berufsberatung sowie die Sozialdienste der Gemeinden zusammen. Sie koordinieren ihre Leistungen zugunsten einer Person und unterstützen sie gemeinsam auf dem Weg in die berufliche Integration.

Viele Flüchtlinge und vorläufig Aufgenommene finden nur schwer eine Anstellung im ersten Arbeitsmarkt. Hier setzt die Integrationsagenda an: Jugendliche und junge Erwachsene lernen dank einer gezielten Integrationsplanung und der Bereitstellung der dafür notwendigen finanziellen Mittel rascher eine Landessprache und bereiten sich auf eine berufliche Tätigkeit vor. Seit dem 1. Mai 2019 werden im Rahmen der Integrationsagenda Kanton Zürich verschiedene Massnahmen umgesetzt. Es werden integrationsorientierte Erstinformationen sowie muttersprachliche Basisinformationen vermittelt. Für Jugendliche und junge Erwachsene wurden spezifische Angebote geschaffen, die auf den Abschluss einer Ausbildung ausgerichtet sind. Für die Sprachförderung steht eine diversifizierte Angebotspalette zur Verfügung. Es werden gezielte Potenzialabklärungen durchgeführt. Ausserdem werden Fördermassnahmen in den Bereichen Arbeitsqualifizierung, Jobcoaching, Bildungsqualifizierung und weitere spezifische Fördermassnahmen bereitgestellt. Der Zugang zu vorhandenen kantonalen und kommunalen Angeboten wird gefördert, indem die fallführenden Stellen muttersprachliche Schlüsselpersonen beiziehen können, welche die Eltern zu Themen der frühkindlichen Bildung informieren und sensibilisieren.

«Ein Schwerpunkt soll in den nächsten fünf Jahren auf die Identifikation und Erprobung von Modellen zur sozialen Integration und zum Einbezug von armutsbetroffenen Menschen in die Konzeption, Umsetzung und Evaluation von Massnahmen der Armutsprävention und -bekämpfung gelegt werden.»

Die eidgenössischen Räte haben am 19. September 2019 bzw. 2. Juni 2020 eine Motion betreffend Regelmässiges Monitoring der Armutssituation in der Schweiz (19.3953) angenommen. Damit wird der Bundesrat beauftragt, einen fünfjährigen Monitoring-Zyklus zur Prävention und Bekämpfung der Armut einzurichten. Das gesamtschweizerische Monitoring soll auf bestehenden nationalen und kantonalen statistisch

relevanten Datenquellen beruhen und eine Auswertung von Armutskennindikatoren umfassen. Die Ergebnisse des Monitorings sollen der Bundesversammlung in Form eines alle fünf Jahre erstellten Berichts zur Kenntnisnahme vorgelegt werden. Die entsprechenden Grundlagen, die auch im Zusammenhang mit der Berichterstattung zum Postulat KR-Nr. 195/2019 betreffend Erst untersuchen, dann handeln auf kantonaler Ebene erarbeitet werden, sollten weitere Erkenntnisse für eine wirksame Armutsprävention und -bekämpfung liefern.

Handlungsfeld «Allgemeine Lebensbedingungen»

«Weiter ist die Bereitstellung von Massnahmen wichtig, die auf ein förderndes und positives Lebensumfeld zielen und die allgemeine Lebenssituation verbessern. Dabei geht es vor allem um die Unterstützung von armutsbetroffenen Familien, die Wohnversorgung von armutsbetroffenen Menschen, die Bereitstellung von bedarfsgerechten niederschweligen Informations- und Beratungsangeboten sowie die Schuldenberatung und Schuldenprävention».

«Ein Schwerpunkt soll in den nächsten fünf Jahren auf die Identifikation und Bündelung von erfolgversprechenden Massnahmen zur gezielten Unterstützung von Kindern und Eltern aus armutsbetroffenen Familien gelegt werden.»

Die Wohnbauförderung gemäss Gesetz über die Wohnbau- und Wohneigentumsförderung vom 7. Juni 2004 (LS 841) bezweckt unter anderem die Bereitstellung von preisgünstigen Mietwohnungen für Personen mit geringem Einkommen und Vermögen, soweit ein Mangel besteht. Der Kanton Zürich fördert den preisgünstigen Wohnungsbau beispielsweise mit zinslosen Darlehen unter der Voraussetzung einer gleichwertigen Gemeindeleistung.

Zudem hat der Regierungsrat erst vor Kurzem den Kantonsanteil für die individuelle Prämienverbilligung erheblich erhöht: Er liegt heute bei 92% des Bundesbeitrages gegenüber rund 80% in den Vorjahren (das Gesetz schreibt mindestens 80% im Vierjahresdurchschnitt vor, vgl. § 24 Abs.3 EG KVG). Der Regierungsrat konnte dadurch die Grenze des «mittleren» Einkommens im Sinne von Art. 65 Abs. 1^{bis} KVG in Nachachtung eines Bundesgerichtsurteils erhöhen, sodass mehr Kinder und Jugendliche aus Mittelstandsfamilien eine Prämienverbilligung erhalten. Auch diese Massnahme dient der vorausschauenden Bekämpfung der Kinderarmut.

4. Antrag

Gestützt auf diesen Bericht beantragt der Regierungsrat dem Kantonsrat, das Postulat KR-Nr. 381/2018 als erledigt abzuschreiben.

Im Namen des Regierungsrates

Die Präsidentin:
Silvia Steiner

Die Staatschreiberin:
Kathrin Arioli